

Frau
Dr. Wingenfeld
Bundesministerium der Justiz
Referat R B 3
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Düsseldorf, 30. März 2010

515

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht

Sehr geehrte Frau Dr. Wingenfeld,

für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten in Strafprozessen Stellung nehmen zu dürfen, bedanken wir uns.

Wir begrüßen die mit der Neuregelung des § 160a StPO-E beabsichtigte Verbesserung des Schutzes für Rechtsanwälte, indem ihnen ebenfalls der absolute Schutz vor strafprozessualen Erhebungs- und Verwertungshandlungen gewährt wird. Dies liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege. Aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer halten wir es für zwingend geboten, Wirtschaftsprüfer in die Neuregelung einzubeziehen. Die Gründe, die in der Gesetzesbegründung für die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung von Rechtsanwälten und Strafverteidigern genannt werden, treffen auf Wirtschaftsprüfer gleichermaßen zu. Im Einzelnen tragen wir Folgendes vor:

Die berufliche Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers wird maßgeblich durch die sog. Vorbehaltsaufgaben geprägt, die durch Gesetz vorgeschriebenen Prüfungen der Jahresabschlüsse bestimmter Unternehmen durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen bzw. zu versagen (§ 2 Abs. 1 WPO). Die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen, dem Kernbereich der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers, hat einerseits Kontrollfunktionen, z.B. hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Buch-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamannt, RA

Seite 2/4 zum Schreiben vom 30.03.2010 an Bundesministerium der Justiz

führung oder der Berichterstattung über die Lage des Unternehmens einschließlich der Prüfung, ob Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind; andererseits ist sie nach § 316 Abs. 1 HGB Voraussetzung dafür, dass der Jahresabschluss wirksam festgestellt werden kann. Der Wirtschaftsprüfer wird daher in seiner Funktion als Abschlussprüfer im öffentlichen Interesse tätig.

Außerhalb der Prüfungstätigkeiten gehört zu den beruflichen Aufgaben die uneingeschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 Abs. 2 WPO), die auch die Verteidigung von Steuerbürgern in Steuerstraf- und Bußgeldverfahren umfasst, daneben aber auch die Tätigkeit als Gutachter oder Sachverständiger in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, zu der z.B. auch die Unternehmensbewertung zählt (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO), die treuhänderische Verwaltung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO) sowie die allgemeine Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, wie z.B. die Unternehmensberatung.

Wirtschaftsprüfer werden immer häufiger in strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen einbezogen, in denen Erkenntnisse erlangt werden können, über die sie das Zeugnis zu verweigern haben. Dies gilt sowohl für die prüfende als auch für die (steuer-) beratende Tätigkeit. Die Zahl der Steuerstraf- und Bußgeldverfahren, in denen Wirtschaftsprüfer häufig die Verteidigung ihrer Mandanten übernehmen, hat erheblich zugenommen. Außerdem kommt es nicht selten in der Praxis vor, dass ein als Beratung begonnenes Mandat in eine Verteidigungstätigkeit übergeht. Eine Abgrenzung lässt sich wie bei einem Rechtsanwalt, der gleichzeitig Strafverteidiger ist, kaum durchführen.

Wirtschaftsprüfer sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit darauf angewiesen, dass ihre Mandanten ihre persönlichen und beruflichen Verhältnisse möglichst weitgehend offenlegen. Dazu werden die Mandanten aber nur bereit sein, wenn sie sich in einer durch Gesetz umfassend geschützten Rechtsbeziehung zu ihrem Wirtschaftsprüfer befinden. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass Wirtschaftsprüfern gegebene Informationen auftragsgemäß verwendet und vertraulich behandelt werden sowie dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen sind. Aus diesem Grund unterliegen Wirtschaftsprüfer – ebenso wie auch Rechtsanwälte – der beruflichen Verschwiegenheitspflicht (§ 43 WPO). Diese Pflicht bildet die Grundlage für das Vertrauen, das Wirtschaftsprüfern entgegengebracht wird; ohne dieses Vertrauen wäre die Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben, z.B. in kritischen Phasen eines Unternehmens, nicht möglich. Die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20.04.1982, StB 82, 219, hervorgehoben, indem es aus der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters das Sozietätsverbot mit Personen ableitet, die nicht selbst einem Berufsordnungsrecht und damit einer

Seite 3/4 zum Schreiben vom 30.03.2010 an Bundesministerium der Justiz

Schweigepflicht unterliegen. In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bietet die Verschwiegenheitspflicht Mandanten keinen hinreichenden Schutz. Derzeit können die von einem Wirtschaftsprüfer nach § 51b WPO anzulegenden Arbeitspapiere Gegenstand von Ermittlungsmaßnahmen sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Mandanten dem Wirtschaftsprüfer Unterlagen und Informationen vorenthalten, um diese dem Zugriff von Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Infolgedessen können sich Wirtschaftsprüfer möglicherweise kein umfassendes und zutreffendes Bild von den Verhältnissen ihrer Mandanten machen und daher auch keine risikoorientierte, umfängliche Beratungsleistung erbringen, indem sie z.B. Mandanten darauf hinweisen, dass sie sich in einem vom Gesetz nicht mehr tolerierten Bereiche hineinbewegen oder befinden. Dies widerspricht aber dem im Gesetzentwurf genannten Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege.

Außerdem sind die Grenzen zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortung fließend geworden. Der Untreuetatbestand des § 266 StGB hat seine Konturen verloren. Unternehmerische Rückschläge stellen sich nicht mehr als normaler Verlauf wirtschaftlichen Handelns dar, sondern zwingen im Umfeld der neuen Compliance-Kultur zu untersuchen, ob der Treuebruchtatbestand verwirklicht sein könnte. Das Strafbarkeitsrisiko für Unternehmensleitungen und nachgeordnete Führungsebenen ist damit unkalkulierbarer geworden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Umstand auf Ebene der Leitungsorgane nachteilig auf ihre Bereitschaft auswirken könnte, Wirtschaftsprüfer mit umfassenden Informationen zu versorgen. Dem kann u.E. nur entgegengewirkt werden, indem die Berufssphäre des Wirtschaftsprüfers durch Gesetz dem Zugriff der Strafverfolgungsorganen entzogen wird.

Der Verweis darauf, dass das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten ist, hat sich in der Praxis der Strafverfolgung nicht bewährt. Die bremsende Funktion dieses Prinzips bietet keine ausreichende Rechtssicherheit, da seine Anwendung vom jeweiligen Einzelfall abhängt.

Den vorstehenden Problemen kann auch nicht dadurch begegnet werden, dass Tätigkeiten ab einem bestimmten Zeitpunkt auf einen Rechtsanwalt als Verteidiger überführt werden. Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bleibt für Ermittlungsmaßnahmen zugänglich. Dies würde im Ergebnis der in der Neuregelung angestrebten Privilegierung widersprechen, weil ein wichtiger Abschnitt im Vorfeld einer Verteidigung in einem vom Rechtsstaat nicht geschützten Bereich läge. Durch unterschiedliche strafprozessuale Beweiserhebungs- und Verwertungsmaßnahmen werden vor allem in den Fällen Probleme auftreten, in denen

Seite 4/4 zum Schreiben vom 30.03.2010 an Bundesministerium der Justiz

Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte zusammenarbeiten oder Wirtschaftsprüfer auch über die Qualifikation des Rechtsanwalts verfügen.

Außerdem bestehen keine sachlichen Differenzierungsgründe, Wirtschaftsprüfer von dem Privileg des § 160a StPO-E auszunehmen. Der Wirtschaftsprüfer unterscheidet sich nicht von dem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege. Das BVerfG hat den Beruf des Steuerberaters und des Rechtsanwalts wegen der gleichen Gestaltung der Berufsaufgaben und -pflichten sowie der gleichen Organisation der beruflichen Selbstverwaltung einander gleichgestellt (Beschluss vom 04.07.1989, NJW 1989, 2611). Nichts Anderes kann u.E. für den Beruf des Wirtschaftsprüfers gelten, ohne dass der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz verletzt würde.

Die Ausführungen verdeutlichen, dass es zwingend geboten ist, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens Wirtschaftsprüfer in den Schutzbereich des § 160a StPO-E einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Hamannt